

Betriebs- und Badereglement

Herzlich willkommen!

Wir möchten, dass Sie sich im Hallenbad wohlfühlen, sich vergnügen, Sport betreiben und erholen können. Beachten Sie deshalb die Hinweise unseres Personals und in diesem Reglement. Bitte nehmen Sie auf die anderen Badegäste und Schwimmer Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen steht unser Personal gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Hallenbades. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Das Personal oder weitere Beauftragte des Hallenbades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- 1.2. Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch Nichtbeachtung dieser Badeordnung, durch mangelnde Vorsicht, durch Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter sowie durch Diebstähle entstehen, lehnt die Betreiberin jegliche Haftung ab.
- 1.3. Die Öffnungszeiten sind im Bad und unter www.meilen.ch/de/freizeit/hallenbadallmend/ publiziert. Der Zutritt ist bis 45 Minuten vor Betriebsschluss möglich. Die Becken sind 20 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- 1.4. Duschen vor dem Schwimmen ist obligatorisch.
- 1.5. Das Verhalten und die Badebekleidung dürfen das sittliche Empfinden nicht verletzen. Der Aufenthalt im Hallenbad ist für alle Badegäste ausschliesslich in ordentlicher Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet. Das Tragen von Strassen- und Sportbekleidung sowie Unterwäsche unter den Badekleidern ist aus hygienischen Gründen verboten.
- 1.6. Das Fotografieren und Filmen ist im gesamten Hallenbad verboten. Ausnahmen (z.B. für Sportanlässe, Film- oder Fernsehbeiträge) können durch die Betriebsleitung erteilt werden.
- 1.7. Das gesamte Hallenbad ist rauchfrei. Essen und Trinken ist nur im Eingangsbereich / Bistro erlaubt.
- 1.8. Das Mieten von Wasserflächen ist möglich und seitens der Betriebsleitung zu bewilligen.
- 1.9. Der Verlust von Garderobenschlüsseln oder Chipkarten wird mit 50 respektive 5 Franken verrechnet.
- 1.10. Garderobenschränke, welche nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache aufbewahrt.
- 1.11. Fundgegenstände werden gesammelt und drei Wochen aufbewahrt. Anschliessend werden wertvolle Gegenstände dem Fundbüro der Gemeinde Meilen übergeben, andere werden entsorgt.

2. Zutritt

- 2.1. Für die Benützung der Anlage muss jeder Badegast eine Eintrittsgebühr entrichten. Die Gebühren sind im Gebührenreglement geregelt. Jahres- und Halbjahresabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Dazu werden die Personalien (inklusive Foto) aufgenommen.
- 2.2. Zu den Preiskategorien „einheimisch“ bzw. „auswärtig“ können Ausweis- und Befragungskontrollen durchgeführt werden. Bei missbräuchlichen Angaben zu den Preiskategorien werden persönliche Jahres- und Halbjahresabonnemente ohne Anrecht auf Rückerstattung umgehend gesperrt.
- 2.3. Bei Falschangaben zu 10er-Abonnementen oder Einzeleintritten fällt eine Strafgebühr in der Höhe von 100 Franken an. Bei wiederholten Falschangaben kann der Badegast von der Anlage kurzzeitig oder mit einem temporären Zutrittsverbot weggewiesen werden.

- 2.4. Der Zutritt zum Hallenbad kann nicht gestattet werden für Personen, die:
- unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
 - offene Wunden oder Hautausschläge aufweisen oder an einer übertragbaren Krankheit leiden.
 - Tiere mit sich führen.
 - Fahrzeuge jeglicher Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen, mit sich führen.
- 2.5. Die Rücknahme eines Jahresabonnements vor dem Ablaufdatum ist nur im Falle eines Wegzuges möglich. Bei krankheits- und unfallbedingter Schwimmuntauglichkeit (Absenzen ab 4 Wochen) wird gegen Vorweisen eines Arzteugnisses das Jahres- oder Halbjahresabonnement um die entsprechende Dauer verlängert.
- 2.6. Gruppen betreten und verlassen das Hallenbad geschlossen und in Begleitung einer Aufsichtsperson. Diese trägt während dem gesamten Aufenthalt die Verantwortung für die Gruppenmitglieder.
- 2.7. Die Benützung der Anlage kann aus technischen, sicherheitsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.
- 2.8. Begleitpersonen haben den Eintritt gemäss Gebührenreglement zu entrichten.
- 2.9. Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Abteilung Liegenschaften gestattet:
- Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politische Aktionen und Sammeln von Unterschriften)
 - Durchführung von geleiteten Gruppentrainings (zwei und mehr Personen bilden eine Gruppe)
 - Durchführung von Kursen und Unterricht (mit und ohne kommerzielle Absichten)
 - Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
 - Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen
- Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Das Einholen weiterer Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

3. Sicherheit

- 3.1. Kinder unter 8 Jahren müssen von einer mindestens 16-jährigen Person begleitet und beaufsichtigt werden. Gäste, die an einer Bewusstseinsstörung leiden, dürfen das Bad nicht ohne erwachsene Begleitung benützen.
- 3.2. Der Einsatz von Schwimmhilfen (z.B. Flügel) im Nichtschwimmerbereich ist erlaubt. Für den Schwimmbereich kann das Aufsichtspersonal für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Person, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt, Ausnahmen bewilligen. Sprünge mit Schwimmhilfen ab dem 1m-Brett oder ab den Startblöcken sind untersagt.
- 3.3. Spielgeräte dürfen benutzt werden, solange sie andere Badegäste nicht behindern. Tauchen mit Atmungsgeräten, Nutzung von Flossen/Monoflossen und Ähnlichem ist nur mit Bewilligung des Betriebspersonals gestattet. Apnoe- und Langstreckentauchen sind dem Personal vorab zu melden.
- 3.4. Der Eingangsbereich und die Schwimmhallen sind videoüberwacht. Die Videoüberwachung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Datenschutzbestimmungen, insbesondere mit dem Leitfaden des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zur Videoüberwachung durch öffentliche Organe.

4. Sauna

- 4.1 Die Benützung erfolgt auf eigenes Risiko.
- 4.2 Der Saunabereich ist eine Nacktzone und ist ab dem 16. Altersjahr zugelassen.
- 4.3 Sitz- und Liegeflächen müssen mit einem Saunatuch belegt werden.
- 4.4 Sauna-Besuchern mit Erkrankungen des Herz- und Gefässsystems (z.B. Diabetes, Herzkrankheiten, hohem oder niedrigem Blutdruck) und solchen, die regelmässig Medikamente einnehmen wird empfohlen, vor der Nutzung der Sauna einen Arzt zu konsultieren.
- 4.5 Die Benützung des Mobiltelefons im Saunabereich insbesondere im Ruheraum ist verboten.
- 4.6 Beachten Sie bitte die angeschlagenen Tipps direkt im Saunabereich.
- 4.7 Der Saunabetrieb endet 20 Minuten vor Betriebsschluss.
- 4.8 Besondere Saunatage:
- Montag: Kommunikationssauna - das Sprechen in allen Bereichen ist ausdrücklich erlaubt.
 - Donnerstag: Damensauna - Zutritt nur für Frauen.
 - Freitag: Herrensauna - Zutritt nur für Männer.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Zuwiderhandlungen gegen die Betriebsordnung, unsittliches Verhalten oder übergeordnete Interessen können von der Betriebsleitung mit einer Wegweisung, einer Busse und einem Zutrittsverbot auch ohne Angaben von Gründen für die gesamte Anlage geahndet werden. Besucher, die gegen die Betriebsordnung verstossen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 5.2 Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
- 5.3 Anregungen und Beschwerden sind schriftlich bei der Betriebsleitung einzureichen.
- 5.4 Die Liegenschaftenabteilung ist befugt, die Betriebsordnung jederzeit zu ändern oder anzupassen.
- 5.5 Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2025 in Kraft und ersetzt frühere Reglemente.

Meilen, im September 2025
Liegenschaftenabteilung



Peter Bösch, Ressortvorstand Liegenschaften



Andreas Adorni, Abteilungsleiter

